

DBfK Nordwest e.V. | Lister Kirchweg 45 | 30163 Hannover

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Landesrecht Pflege,
Wohn- und Teilhabegesetz
Fürstenwall 25
40129 Düsseldorf

per E-Mail wtg@mags.nrw.de

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Lister Kirchweg 45
30163 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Müller-Breslau-Straße 30a
45130 Essen

Zentral erreichbar

Telefon (05 11) 69 68 44-0
Telefax (05 11) 69 68 44-299
E-Mail nordwest@dbfk.de

Es schreibt Ihnen
Bertram Grabert-Naß

Durchwahl
- 112

E-Mail
grabert-nass@dbfk.de

Essen, 24. Juli 2018

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie Entwurf der Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DBfK Nordwest bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie zu dem Entwurf der Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung Stellung zu nehmen.

Die vorliegenden Entwürfe zeigen, dass der Gesetzgeber nicht ausschließlich die Perspektive der Menschen mit Pflegebedarf sondern auch zumindest in Ansätzen die der beruflich Pflegenden im Blick hat. Sowohl die Regelungen zur Unterbindung regelhafter Mehrarbeit als auch zur Definition von Vorbehaltsaufgaben sind aus Sicht der professionell Pflegenden zu begrüßen. Allerdings hat der Gesetzgeber versäumt, eine verbindliche Relation des anwesenden Pflege- und Betreuungspersonals zu anwesenden Bewohnerinnen und Bewohnern zu regeln. Dies ist sowohl aus Sicht von Menschen mit Pflegebedarf als auch aus der Sicht von Pflegenden bedauerlich. Uns ist bewusst, dass es hier grundsätzlich einer Regelung auf Bundesebene bedarf. Dennoch besteht die Chance und aus unserer Sicht auch die Pflicht, durch die Heimgesetzgebung auf Landesebene jetzt und heute qualitätsrelevante Vorgaben für die pflegerische Versorgung zu machen. Dies vermischen wir im vorliegenden Gesetzentwurf, insbesondere vor dem Hintergrund einer Lockerung der Fachkraftquote. Durch die Möglichkeit, ohne besondere konzeptionelle Begründung die Fachkraftquote zu unterschreiten, wird eine fachliche Abwärtsspirale in Gang gesetzt, die vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann. Zudem müssen die einzelnen Pflegefachpersonen die Verantwortung für die Anleitung und Überwachung von noch mehr geringqualifiziertem Personal übernehmen. Das ist unseren Kolleginnen und Kollegen nicht zuzumuten.

Zu den Regelungen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes

Der DBfK Nordwest begrüßt, dass der Gesetzgeber einfordert, dass Überstunden und Mehrarbeit nicht regelhaft zur Kompensation unbesetzter Stellen eingesetzt werden. Dennoch erscheint die „Soll“-Formulierung schwach. Der DBfK Nordwest fordert ein, dass die Einhaltung dieser gesetzlichen Regelung im Rahmen der Qualitätsprüfungen zwingend zu prüfen ist und bei Nichteinhaltung Sanktionen zu verhängen sind (siehe Stellungnahme zu § 42 – Sanktionen).

§ 4 Abs. 8

Die landesrechtlichen Regelungen zu den Vorbehaltsaufgaben sind widerspruchsfrei zu bundesgesetzlichen Regelungen zu formulieren. Vor dem Hintergrund des Pflegeberufereformgesetzes ist zu beachten, dass folgende Tätigkeiten Pflegefachfrauen / -männern vorbehalten sind:

§ 4 Abs. 10

- Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
- Organisation, Steuerung und Gestaltung des Pflegeprozesses
- Evaluation, Analyse, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege

Somit ist in § 4 Abs. 10 WTG der Begriff „Fachkraft“ durch den Begriff „Pflegefachfrau / Pflegefachmann“ zu ersetzen. Alternativ sind die benannten Aufgaben dahingehend zu differenzieren, dass zumindest die im Pflegeberufereformgesetz definierten Vorbehaltstätigkeiten ausschließlich von Pflegefachfrauen / -männern erbracht werden dürfen.

Wir begrüßen, dass der Einsatz freiheitseinschränkender Maßnahmen unter dezidierte gesetzliche Einschränkungen gestellt wird. Eine entsprechende gesetzliche Regelung ist allerdings nur dann wirksam, wenn die Einhaltung durchgesetzt werden kann. Wir möchten schon an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sorgfältig darauf zu achten ist, dass diese Regelung nicht zu einer überbordenden Dokumentation von Entscheidungsprozessen führt, sondern dass in Qualitätsprüfungen auf die nachvollziehbare Darlegung der zuständigen Pflegefachpersonen abgestellt wird. Wir verweisen an dieser Stelle darauf, dass der Qualitätsausschuss gemäß § 113b Abs. 4 S. 2 Nr. 1 in Kürze die Einführung eines neu entwickelten Instrumentes für die Qualitätsprüfungen beschließen wird. Dieses Instrument stellt auf das Fachgespräch als zentrales Element des Nachweises ab.

§ 8 Abs. 2

Die Vereinfachung der gesetzlichen Regelung zur Genehmigung von Ausnahmen wird vom DBfK Nordwest befürwortet, da dies zu einer Verbesserung und Erweiterung der Versorgungsangebote beitragen wird. Die Einbindung der Bezirksregierung halten wir für einen wesentlichen Bestandteil dieser Regelung, da eine Willkür der örtlichen Behörden gesetzlich zu unterbinden ist.

§ 13 Abs. 3

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die strukturelle Verankerung von Doppelprüfungen endlich abgeschafft wird. Allerdings befürchten wir, dass diese Maßnahme Auswirkungen auf die personelle Ausstattung der Aufsichtsbehörden haben könnte. Auch vor dem Hintergrund des Pflegeberufereformgesetzes sollte auch im WTG verankert werden, dass Pflegequalität nur von Pflegefachpersonen bzw. von Pflegefachfrauen / -männern geprüft werden darf.

§ 14 Abs. 1

Der DBfK Nordwest unterstützt, die vorgesehene Regelung, da es gilt, gesetzliche Vorgaben auch durchzusetzen.

§ 15 Abs. 2

Wir begrüßen, dass angestrebt wird, der Pflegedienstleitung gesetzlich ein fachlich weisungsfreier Handlungsraum gesichert werden soll. Gemäß den Maßstäben und Grundsätzen für die Qualität und Qualitätssicherung sowie die Errichtung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der stationären Pflege ist diese unter anderem verantwortlich für

§ 21 Abs. 2

„die Anwendung der beschriebenen Qualitätsmaßstäbe im Pflegebereich, die Umsetzung des Pflegekonzeptes, die Planung, Durchführung und Evaluation der Pflege, die fachgerechte Führung der Pflegedokumentation, die an dem Pflegebedarf orientierte Dienstplanung der Pflegekräfte, die regelmäßige Durchführung der Dienstbesprechungen innerhalb des Pflegebereichs.“

Auf mindestens diese Verantwortungsbereiche muss sich die weisungsfreie Berufsausübung der Pflegedienstleitung erstrecken, damit sie die wirtschaftlichen Trägerinteressen in ihrem beruflichen Handeln nicht vor die fachlichen Anforderungen an die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner stellen muss.

Auf den ersten Blick erscheint es so, als halte der Gesetzgeber grundsätzlich an der Fachkraftquote fest. Allerdings gehen wir davon aus, dass die gewählte Formulierung einer Unterschreitung der Fachkraftquote Tür und Tor öffnet, da sie an kein spezielles Konzept geknüpft ist sondern lediglich an einen unspezifischen Qualitätsbegriff. Wir sprechen uns nachdrücklich dafür aus, bis zum Inkrafttreten eines wissenschaftlich fundierten Personalbemessungssystems an der Fachkraftquote festzuhalten. Nur auf diese Weise können Bewohnerinnen und Bewohner davor geschützt werden, zunehmend von gering oder gar nicht qualifiziertem Personal versorgt zu werden.

§ 21 Abs. 4

Die Regelung bezüglich der Darlegungspflicht der Anleitung von zusätzlichem Personal zeigt, dass der Gesetzgeber erkannt hat, dass dies Fachkraftaufgabe ist und personelle Ressourcen erfordert. Umso unverständlicher ist uns, wie man vor diesem Hintergrund auf eine konsequente Durchsetzung der Fachkraftquote verzichtet.

Wir begrüßen, dass im Interesse der Entlastung der Einrichtungen und Nutzer*innen die Möglichkeit eröffnet wird, die Prüfintervalle zu verlängern.

§ 41 Abs. 2

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten sollte ergänzt werden um den Tatbestand, dass entgegen § 4 Abs. 8 eine personelle Unterdeckung regelmäßig oder dauerhaft durch die Anordnung von Überstunden / Mehrarbeit kompensiert wird (vergleiche Stellungnahme zu § 4 Abs. 8).

§ 42 Abs. 1

Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung

Angesichts des eklatanten Mangels an Kurzzeitpflegeplätzen halten wir die Regelung für sinnvoll, dass sich die maximal zulässige Platzzahl durch die Schaffung von solitären Kurzzeitpflegeplätzen erhöht.

§ 6 Abs. 1

Die Verpflichtung, freie Plätze tagesaktuell zu melden, ist grundsätzlich sinnvoll. Um allerdings den bürokratischen Aufwand gering zu halten, sollten nur solche Vakanzen meldepflichtig sein, die nicht voraussichtlich binnen 3 Werktagen wieder besetzt werden.

§ 23 Abs. 4

Wir begrüßen die Klarstellung, dass ambulante Pflegedienste, die ausschließlich Leistungen auf der Grundlage der AnFöVO erbringen, von der Anzeigepflicht ausgenommen sind.

§ 36 Abs. 1

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dichter
Vorsitzender DBfK Nordwest e.V.



Patricia Drube
Referentin für Langzeitpflege und
und für Unternehmerinnen
und Unternehmer



Bertram Grabert-Naß
Referent der Geschäftsführung
und für Unternehmerinnen
und Unternehmer